



## **Information für Bauwerber**

Neu-, Zu- und Umbauten in unserer Gartenanlage bedürfen gemäß den Bestimmungen der Gartenordnung und des Wiener Kleingartengesetzes 1997 in der letztgültigen Fassung bzw. sonstiger gesetzlicher Bestimmungen einer baubehördlichen Bewilligung, welche von der MA37 (Baubehörde), Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, Telefonnummer 01/2773421524 erteilt wird.

**Es wird empfohlen, sich vor der Beauftragung einer Baufirma (Planverfasser) von der Vereinsleitung und auch von der MA37 (Hr.Grünert) beraten zu lassen.**

### **Übersicht der wichtigsten Schritte zur Erlangung einer Baubewilligung**

#### **1.Schritt: Ausarbeitung der Einreichpläne**

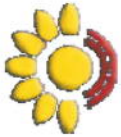
Die Einreichpläne sind von einem nach dem für die Bauausübung maßgeblichen Vorschriften hierzu Berechtigten zu verfassen und von diesem sowie vom Bauführer zu unterfertigen.

#### **2.Schritt: Einholen der Zustimmungen**

Die von Ihnen als Bauwerber unterfertigten Baupläne (in fünffacher Ausfertigung) sind in der angeführten Reihenfolge

- ▶ **von der Vereinsleitung**  
Zweigverein Strebersdorf, Mühlweg 2, 1210 Wien
- ▶ **vom Verband der ÖBB-Landwirtschaft, Außenstelle Wien**  
Margaretenstraße 166, 1050 Wien, Telefonnummer 01 5440444 311
- ▶ **vom Grundeigentümer**  
ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Clemens Holzmeister Str.6,  
1100 Wien

zu unterfertigen (Unterschrift gilt als Zustimmung). Ein Exemplar des Einreichplanes ist der Vereinsleitung zu übergeben. Die Baurichtlinie ist mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und die Baukaution zu entrichten. Weiters ist eine Baubesprechung mit den beteiligten Firmen zu vereinbaren.



### **3.Schritt: Bauansuchen und Baubeginn**

Die unterfertigen Einreichpläne sind bei der MA37, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien, 2. Stock, Zimmer 216, Telefonnummer 01/2773421524 einzureichen. Die vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben können bei der Amtskasse (Bar und Bankomat) entrichtet werden. Wenn die vollständig belegten Unterlagen gemäß § 8 Wiener Kleingartengesetz bei der zuständigen Stelle der MA37 aufliegt, darf sofort nach Einbringung der Baubeginnsanzeige durch den befugten Bauführer mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das Bauvorhaben darf erst nach erfolgter Baubeginnsmeldung begonnen werden. Es wird empfohlen vor Baubeginn über die Zulässigkeit des eingereichten Bauvorhabens das Einvernehmen mit der Baubehörde zu pflegen.

### **4.Schritt: Baugenehmigung**

Von der MA37 ergeht kein Bescheid. Wenn seitens der Behörde keine Einwände bestehen, wird Ihnen ein Einreichplan (3 Monate nach Einreichung) mit Sichtvermerk retourniert. Das Bauvorhaben gilt dann dem Gesetz entsprechend (gemäß § 71 BO für Wien) bewilligt.

### **5.Schritt: Baufertigstellung**

Gemäß § 11 Wiener Kleingartengesetz ist nach Fertigstellung der Bauarbeiten vom Bauwerber eine schriftliche Fertigstellungsanzeige der MA37 zu übermitteln. Ein vorhandener Altbestand ist abzutragen und zu entsorgen. Eine Baukaution wird erst rückerstattet wenn der Altbestand abgetragen ist.

### **Notwendige Angaben für den Planverfasser**

Bezeichnung unserer Gartenanlage:	Zweigverein Strebersdorf im Verband der ÖBB-Landwirtschaft, Mühlweg 2, 1210 Wien
Katestralgemeinde:	Strebersdorf
Los-Nr.:	Parzellenummer des Grundstückes
Grundstücks-Nr.:	813/3
Einlagezahl:	3005

Für weitere Details und Informationen steht Ihnen der Obmann während der Sprechstunden oder nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.